18/2566
10-03-2022

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

10. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU) betreffend Erdölbohrungen Offenbach
- Kleine Anfrage Drs. 18/2383-

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Entscheidung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Vorprüfung erfolgte auf den derzeit gültigen bundesrechtlichen Vorgaben des Berg- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts. Die Landesregierung ist derzeit bestrebt, das bestehende Bergrecht im Rahmen einer Bundesratsinitiative sach- und zeitgemäß fortzuentwickeln und eine Änderung dieser bundesgesetzlichen Regelungen zu erarbeiten. Für nähere Informationen diesbezüglich wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 18/2382 verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Erlaubnisfeld „Offenbach/Pfalz“ der Fa. Neptune Energy Deutschland GmbH ist derzeit bis zum 30.01.2023 befristet.

Zu Frage 2:

Kohlenwasserstoffe gehören nach den Regelungen des Bundesberggesetzes zu den sogenannten bergfreien Bodenschätzen, auf die sich das Grundeigentum nicht erstreckt.

Daher sind für die Aufsuchung und Gewinnung Bergbauberechtigungen erforderlich. Bei der Erteilung einer Bergbauberechtigung handelt es sich rechtlich um eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Antragstellende einen Anspruch auf Erteilung der Bergbauberechtigung hat. Der Bergbehörde und der Landesregierung steht hierbei kein Ermessen zu.

Die Frage nach einer Verlängerung einer bergrechtlichen Erlaubnis wird erst relevant, wenn der Inhaber der Erlaubnis einen Antrag auf Verlängerung vor Ablauf stellt. Ein solcher Antrag liegt derzeit nicht vor.

Dem LGB liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die nach den Regelungen des Bundesberggesetzes einen Widerruf der genannten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Zu Frage 3:

Gemäß den Regelungen des § 11 Nummer 10 des Bundesberggesetzes soll durch die zuständige Bergbehörde geprüft werden, ob im gesamten beantragten Feld Aufsuchungstätigkeiten überhaupt ausgeübt werden können.

Bohrungen in den Untergrund beinhalten grundsätzlich ein potenzielles Risiko u. a. für das Grundwasser und können daher einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Eine beabsichtigte Aufsuchungsbohrung (Probebohrung) kann aber nicht grundsätzlich mit Verweis auf § 11 Abs. 11 BBergG abgelehnt werden. Die im Gesetz genannten Sachgründe müssen im Einzelfall konkret geprüft werden.

Zu Frage 4:

Eine Grundwasserentnahme bedarf grundsätzlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine Aufsuchungsbohrung (Probebohrung) dient auf der Grundlage einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung eines bestimmten Bodenschatzes in einem bestimmten Feld der Erhebung von Informationen über den Untergrund. Die Genehmigung von Aufsuchungsbohrungen beinhaltet indes nicht die Genehmigung einer regelmäßigen Förderung von Öl. Innerhalb von Fördertests sind lediglich zeitlich begrenzte Fluidentnahmen (z. B. Thermalwasser oder Erdöl) denkbar, die der Erhebung von Informationen über den Untergrund dienen.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Zu den Fragen 5 und 7:

Nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt das LGB als zuständige Bergbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Zusammenhang mit einem betriebsplanpflichtigen Vorhaben. Das LGB entscheidet hierbei im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen SGD als Obere Wasserbehörde. Hierzu beteiligt das LGB die örtlich zuständige SGD bei allen entsprechenden Verfahren.

Die Gewässeraufsicht obliegt den zuständigen Wasserbehörden.

Zu Frage 6:

Nach den Regelungen des Landeswassergesetzes stellt das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien eine Benutzung eines Gewässers dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Insoweit wird bereits in dem erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren geprüft, ob eine Bohrung mit dem Schutz der Gewässer oder des Grundwassers vereinbar ist.

Eine Abwägung sehen zudem die bergrechtlichen Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen vor. Das LGB kann als zuständige Bergbehörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

P. Dick

Petra Dick-Walther
-Staatssekretärin-